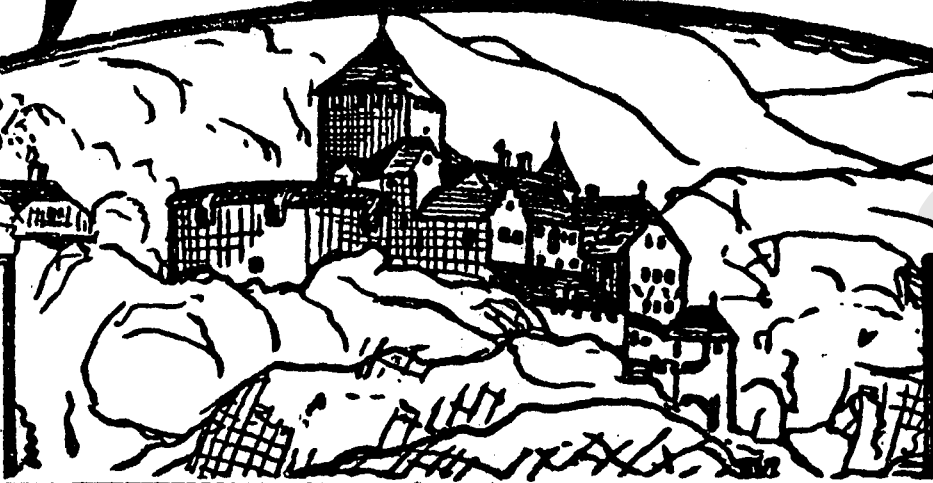


Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Für das Inland und die Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80. Österreich ganzjährlich S 17.70, halbjährlich S 8.85, vierteljährlich S 4.50 (Postcheck-Konto D 111,899). Deutschland halbj. Fr. 6.50, vierteljährlich Fr. 3.30. Das übrige Ausland halbj. Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.30. Amerika ganzl. Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 30 cts. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstgelegenen Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rheintal), Teleph. Nr. 100. Schiffleitung: Schaan, Telephon Nr. 56. Verwaltung Vaduz, Telephon Nr. 43.

Anzeigenpreise: die 1spaltige Col.-Zeile
Inland 10 Cts. 20 Cts.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Senn.) 15 Cts. 20 Cts.
Übrige Schweiz 18 Cts. 35 Cts.
Ausland 20 Cts. 35 Cts.
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Tel. Nr. 43.
Anzeigenannahme für das Rheintal, Schweiz und Ausland:
Schweizer-Annoncen A.-G. Chur, Tel. Nr. 208;
St. Gallen, Tel. 35.30; und übrige Filialen.

Organ für amtliche Kundmachungen

Befund (der fürstl. Regierung) über die Tätigkeit der Gemeindevertretung von Eschen

(Fortsetzung.)

Für die Dauer des Bestandes der Hypothek der Gemeinde Eschen auf die Liegenschaft der Eschenwerke bekam die Gemeinde das Recht auf zwei Sitze in dem Verwaltungsrat, in den wieder die mehrerwähnten Herren, Vorsteher Marger und Gemeinderat Hoop entsandt wurden.

Bzüglich der über die ersten Fr. 50,000.— hinausgehenden Einzahlungen von monatlich Fr. 33,000.— kam in der gleichen Sitzung mit gleichem Stimmverhältnis der Beschluss zustande, daß vor weiteren Einzahlungen der Verwaltungsrat den verstärkten Gemeinderat über die Entwicklung des Unternehmens und die Finanzierung unterrichten und weitere Instruktionen einholen soll.

Nach der Annahme des Vertrages war es nun Sache der beiden von der Gemeinde Eschen entsandten Verwaltungsräte, dafür zu sorgen, daß die Interessen der Gemeinde einwandfrei und vollinhaltlich gewahrt würden; daß einerseits die Gemeinde durch die Eschenwerke N. G. keine anderen Lasten zu tragen bekäme als die im Vertrage übernommenen und daß andererseits die Mittel, welche die Gemeinde auf Grund des Vertrages in die Eschenwerke N. G. einbringen mußte, ihrer Zweckbestimmung zur Gänze zugeführt würden. Sie hatten auf einen geordneten Betrieb zu schauen, sich über die Geschäftsführung und den Geschäftsgang regelmäßig zu unterrichten. Sie sind verantwortlich für die regelrechte Führung der Geschäftsbücher. Sie hatten umso mehr die Pflicht, es mit ihrer Aufgabe ernst zu nehmen, als ihnen gewissermaßen öffentliche Gelder zur Verwaltung anvertraut waren und nicht ihre eigenen.

Es stellt sich nun die Frage: Wie haben sich die von der Gemeinde entsandten Verwaltungsräte Marger und Hoop ihrer Pflichten entledigt? Der verstärkte Gemeinderat hat in seinem Beschlusse vom 1. Dezember 1926 die Berechtigungsregeln für die Einzahlungen an die Eschenwerke, wie erwähnt, darauf beschränkt, daß vor allem über die ersten Fr. 50,000.— hinausgehenden Einzahlungen der Verwaltungsrat den verstärkten Gemeinderat über die Entwicklung des Unternehmens und die Finanzierung unter-

richten und weitere Instruktionen einholen sollte. Infolge dieses Beschlusses konnten die Verwaltungsräte Marger und Hoop nur Fr. 50,000.— an die Eschenwerke einbezahlen, ohne den verstärkten Gemeinderat vorher zu befragen bzw. über die weiteren Einzahlungen beschließen zu lassen. Jede weitere Einzahlung ohne den verstärkten Gemeinderat vorher über die Entwicklung und Finanzierung des Unternehmens zu unterrichten und ohne dessen Instruktion einzuholen, läuft wider den Beschluß des verstärkten Gemeinderates. Noch weniger konnten die Verwaltungsräte neue und andere als vom verstärkten Gemeinderate beschlossenen Verträge abschließen und die Gemeinde Eschen zu etwas verpflichten, was den Beschlüssen des verstärkten Gemeinderates zuwiderläuft.

Der verstärkte Gemeinderat hat sich gegenüber den Verwaltungsräten das Recht der Kontrolle über das finanzielle Gebahren der Eschenwerke N. G. vorbehalten, bevor weitere Auszahlungen an die Eschenwerke N. G. gemacht werden. Diese Rechtsbeschränkung hätten die Verwaltungsräte Marger und Hoop nicht umgehen dürfen. Wie haben nun die Verwaltungsräte aber tatsächlich gehandelt? — Am 19. September 1927 fertigten sie eine Bürgschaftsurkunde zu Lasten der Gemeinde Eschen und zu Gunsten des Schweizerischen Bankvereins über Fr. 150,000.— aus und verpflichteten die Gemeinde Eschen gleichzeitig auch mit einem weiteren Darlehen von Fr. 50,000.—, sodas die Gesamtbelastung der Gemeinde Eschen Fr. 200,000.— betrug. Im Mai 1927 wurde die Gemeinde Eschen ebenfalls belastet und zwar mit einer Bürgschaft für den Zoll von einzuführenden Maschinen in der Höhe von Fr. 15,000.— für den Fall, als die fürstliche Regierung diese Bürgschaft nicht übernehme. Es bestand also zur Zeit der Unterzeichnung der Bürgschafts- und Darlehensurkunde zu Lasten der Gemeinde Eschen eine Risiko-Summe von Fr. 215,000.—. Gemeindebürgern gegenüber wurde jedoch eine weitere Haftung seitens der Gemeinde Eschen als Fr. 50,000.— fast bis zum Zusammenbruch des Unternehmens befristet und Gemeinderäte selber waren hierüber nicht unterrichtet. Eine regierungsamtliche Genehmigung für die Eingehung der Bürgschaft, wie sie das Gemeindehaushaltsgesetz vorschreibt, haben die Verwaltungsräte nicht eingeholt. Die Eingehung der Bürgschaften wäre auch aus diesem Grunde gesekwidrig.

Zusammenfassend muß nochmals gesagt werden, daß der Gemeinde Eschen jedwedes Recht

aus dem Beschlusse vom 1. Dezember 1926 hinsichtlich der Einzahlungen genommen war. Sie hatten keine Möglichkeit mehr, die nötigen, aus diesem Rechte ableitbaren Schutzmaßnahmen wie z. B. Kontrolle des Finanzgebahrens durch einen Buchsachverständigen zu treffen und sich vor Schaden zu bewahren. Hätte die Gemeinde Eschen beispielsweise einen Bericht vor sich gehabt, wie wir ihn aus den Händen des Buchsachverständigen heute vor uns haben, so würde die Gemeinde Eschen wahrscheinlich jede weitere Einzahlung unterlassen haben. Die Gemeinde Eschen wäre damit vor einem weiteren Schaden bewahrt geblieben. Auch wenn die Einzahlungsbeschränkungen nicht bestünden, d. h. vom verstärkten Gemeinderate nicht beschloffen worden wären, so wäre die Bürgschaftsverpflichtung trotzdem beschlußwidrig, da eine höhere Belastung als 150,000 Frs. vom verstärkten Gemeinderate nicht beschloffen war.

Demgegenüber bemerkten die Vertreter der Gemeinde in der Eschenwerk N. G., daß die Gemeinde heute mit Fr. 200,000.— an der Eschenwerk N. G. verpflichtet wäre, wenn sie den Bestimmungen des Vertrages vollinhaltlich nachgekommen wäre. Die Eingehung der Bürgschaft sei eine Verbesserung der Gemeinde gegenüber gewesen. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Wenn der Vorsteher und Vize-Vorsteher sich an die ihnen auferlegten Beschränkungen gehalten hätten, so wäre wohl wie vorhin ausgeführt, eine weitere Verpflichtung der Gemeinde Eschen nicht eingegangen worden, denn bekanntlich waren nicht alle Leute in und außerhalb des Gemeinderates so geneigt, sich mit der Eschenwerk N. G., der weiterblickende und erfahrene Männer von allem Anfang an mit einem großen und berechtigten Mißtrauen begegneten, weiter einzulassen, und wenn die Verantwortlichen der Gemeinde diese richtig über den Stand des Unternehmens und seine Finanzierung unterrichtet hätten, dann hätte die Gemeinde unter keinen Umständen weitere Verpflichtungen über die erste bezahlte Rate hinaus eingehen dürfen.

Es ist ohnehin schon auffallend, daß Vorsteher Marger und Vize-Vorsteher Hoop vor der Bürgschaftsgewährung sich nicht mit dem Gemeinderate in Verbindung setzten. Es liegt nahe, anzunehmen, daß sie eine gewisse Scheu davor hatten. Die Vertreter der Gemeinde Eschen machen aufmerksam, daß nach den Neuwahlen im Frühjahr 1927 kein verstärkter Gemeinderat mehr bestanden habe, den sie hätten unterrichten sollen, aber es wäre eben ihre

Pflicht gewesen, einen solchen wählen zu lassen.

Für die Eingehung der Bürgschaft scheint auch von Bedeutung zu sein, was die Gemeinderäte bis November 1927 sich für ein Bild über die Geschäftsgebarung der Eschenwerk N. G. machen konnten.

(Schluß folgt.)

Das Schlachten, keine Tierquälerei. Eine Erklärung des Reichsgesundheitsamtes im deutschen Strafrechtsausschuß.

Berlin 14. Febr.

Im Strafrechtsausschuß des Reichstages wurde heute die Strafbestimmung gegen die Tierquälerei beraten. Der Entwurf macht die Tierquälerei, die bisher nur als Uebertretung galt, zu einem Vergehen, das mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft wird. Es ist nicht mehr die Deffentlichkeit des Handelns erforderlich, es kommt auch nicht mehr darauf an, ob die Mißhandlung des Tieres Vergernis erregt, ebensowenig ist ein boshafes Handeln erforderlich, es soll vielmehr zur Strafbarkeit genügen, wenn jemand „absichtlich“ ein Tier quält oder roh behandelt.

Vom Abgeordneten Bell (Zentrum) wurde folgender Antrag begründet: „Handlungen an Tieren dürfen nicht mit Strafe bedroht werden, soweit sie zur Verfolgung ernster wissenschaftlicher Zwecke oder zur Erfüllung der Gebrauche einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes geboten sind“.

Ein Vertreter des Reichsgesundheitsamtes führte aus, daß auch heute noch das Reichsgesundheitsamt auf dem Standpunkt stehe, der Schächtungsakt der Israeliten stelle keine Tierquälerei dar.

Die Abstimmung wurde auf Dienstag verlegt. N. Fr. Nr. 15. 2. 30. Nr. 23,500.

Fürstentum Liechtenstein

Gemüsebau. (Eingef.) Der Gemüseanbau hat sich in den letzten Jahren im schweizerischen Rheintal sehr stark entwickelt und ist zu einem Hauptzweig der Landwirtschaft geworden. Was in der Schweiz eine schöne Rendite abzuwerfen imstande ist, kann auch bei uns in Liechtenstein nicht mehr lange unbeachtet bleiben. Die Lage der Landwirtschaft ist nicht rosig, die Verdienstelegenheit wird in den nächsten Jahren schlecht werden, die bäuerliche Ve-

Feuilleton.

Leben, heißt kämpfen.

(Nachdruck verboten.)

„Mein — ich habe nichts Besonderes, Fräulein.“ — sagte er scheinbar ruhig und ging in sein Privatkontor herunter. Seit jeder Stunde war aber die Unbefangenheit in ihrem Verkehr verschwunden.

Das Gefühl, welches Herbig beherrschte, war ihm so neu und ungewohnt, daß er es zunächst nicht recht erklären konnte. Gewiß war ihm nur, daß ihm noch kein weibliches Wesen ein ähnliches Empfinden eingegeben hatte. Und dieses Empfinden war ein durchaus angenehmes, daß er sich gar nicht gegen wehrte. Im Gegenteil — mit trübseligem Behagen verfenkte er sich mehr und mehr hinein. Und dieses Behagen war doch über mit einer sonnigen Unruhe gemischt. Die Arbeit lockte heute den sonst so tätigen Mann gar nicht. Er warf sich in einen Sessel und sah vor sich hin. Wie war das nur gekommen? Er hatte doch sonst in seinem Ver-

kehr mit ihr nicht einen Augenblick seine Ruhe verloren!

Freilich, er hatte sie immer gern leiden mögen, hatte immer ein gewisses Wohlwollen für sie empfunden, aber die sehnsüchtige, zärtliche Unruhe, die ihn jetzt beherrschte, hatte gar nichts mit diesem ruhigen Wohlwollen gemein. Sollte er wohl auf dem Wege sein, das Herz an sie zu verlieren?

Er sprang wieder auf und lief unruhig auf und ab.

„Unfinn!“ rief er halblaut in seine Gedanken hinein und trat ans Fenster, um erregt auf den Scheiben herumzutrommeln.

Es war gerade Vesperpause. Die Leute promenierten, ihr Vesperbrot verzehrend, in dem großen Hofraum auf und ab und unterhielten sich dabei. Einige der jüngeren Arbeiter bildeten mit mehreren jungen Arbeiterinnen in der einen Ecke, gerade unter seinem Fenster, eine Gruppe. Sie lachten und scherzten und tauschten wohl auch verliebte Blicke. Ein Bursche und ein Mädchen hielten sich absichtlich etwas scheu zurück, als die Glocke das Ende der Vesperpause kündete. Sie traten als die letzten in das Gebäude und unter der Tür küßten sie sich schnell und verstohlen, ohne zu ahnen, daß der Chef sie beobachtete.

Herbig seufzte auf.

Das fand sich alles in Liebe zueinander. Und er mit seinen achtunddreißig Jahren war noch immer allein. Ein ungestümes Sehnen wallte empor in seinem Innern. Warum sollte er diesem Alleinsein kein Ende machen? Er hatte doch auf niemand Rücksicht zu nehmen! Auf Bettina etwa?

Die konnte nicht von ihm verlangen, daß er ihrretwillen auf Liebe und Ehe verzichten sollte.

Oder auf Bernhardt?

Der würde auch wenn er heiratete, seiner väterlichen Fürsorge sicher sein. Und der prächtige Bursche würde ein tüchtiger Mann werden und sich selbst im Leben seine Stellung erkämpfen, auch ohne des Oheims Erbe zu werden.

Bettina würde natürlich ein hübschen großen und schmolken, damit mußte er rechnen. Aber schließlich mußte sie sich doch fügen. Er war sich doch selbst der Nächste und hatte auch Pflichten gegen sich selbst. Alt genug war er ja nun geworden. Zeit hatte er wirklich nicht mehr viel zu verlieren. Er hatte sich wahrlich das Recht verdient ein Weib zu nehmen, eine eigene Familie zu gründen — ja — es war

geradezu seine Pflicht sich nicht auszuschneiden aus der Reihe der Familienväter.

So plädierte er für sich selbst und dabei sah er im Geiste schon ein liebes Weib an seiner Seite schreiten, das mit klaren Augen verständnisvoll und innig zu ihm aufschau.

Und diese Augen glühten denen der jungen Zeichnerin aufs Haar.

* * *

Das Fest, welches Fritz Herbig seinen Leuten gab, war vom herrlichsten Wetter begünstigt. Nur bis Mittag war in der Fabrik gearbeitet worden. Sie stellten sich alle pünktlich ein. Die verheirateten Leute brachten Weib und Kind mit und alle trugen den besten Sonntagsstaat. Auch das Kontorpersonal, die Zeichner und Zeichnerinnen und die Vorsteher der einzelnen Abteilungen waren gekommen.

Der große Wirtshausgarten war festlich geschmückt, zwischen den Bäumen hingen farbige Lampions. Spielzelle und Reitschulen waren aufgestellt und es herrschte reges fröhliches Treiben ringsum.

Herbig war mit Bettina und seinem Neffen zuerst am Plage. Er widmete sich seinen Gästen mit großer Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit. Jeder wollte doch durch ein